

Patentschutz für Software? Nein aber...

Die hart geführte Auseinandersetzung um einen Patentschutz für Software ist mehrere Jahrzehnte alt. Was in den USA ohne Probleme mit einem eindeutigen "JA" geregelt wurde, ist im deutschen und europäischen Patentrecht heiß umkämpft.

In den jetzigen Fassungen des deutschen Patentgesetzes und des europäischen Patentübereinkommens ist geregelt, daß „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ nicht als Erfindungen angesehen werden. Ein Schutz ist aber lediglich für Computerprogramme „als solche“ nicht möglich. Diese schwammige Formulierung eröffnet einen weiten Interpretationsspielraum, der auch vielfältig genutzt wird.

Große Softwareunternehmen wie Microsoft und IBM sind eher Befürworter eines Patentschutzes. Die mit Schaffung des Programms entstehenden Urheberrechte werden von diesen Unternehmen als unzulänglich angesehen, da nur unmittelbare Kopien vom Urheberschutz erfasst werden, nicht jedoch Nachprogrammierungen mit Änderungen im Programmcode. Auf der anderen Seite des Meinungsspektrums steht insbesondere die Open-Source-Bewegung, welche eine Behinderung des Fortschritts und eine stetige Bedrohung durch Patentklagen seitens der „Großen“ fürchten.

Dem europäischen Parlament war vor einigen Wochen von Kommission und Rat ein Gesetzesvorschlag vorgelegt worden, der eine Zulassung des Patentschutzes für Computerprogramme (auch „als solche“) vorsah. Das Parlament zeigte sich aber beeindruckt vom breiten Druck insbesondere der Open-Source-Organisationen und wies den Gesetzesvorschlag zurück. Da dies nicht der erste erfolglose Versuch der Kommission war, wird allgemein erwartet, dass es lange Zeit dauern wird, bis ein neuer Anlauf gestartet wird. Es bleibt somit auf nicht absehbare Zeit beim Status Quo.

Dieser sieht so aus, dass sich insbesondere in der Prüfungspraxis des Europäischen Patentamts zahlreiche Schlupflöcher aufgetan haben, um doch einen Schutz für Software zu erlangen. Der zentrale Begriff ist hier die Technizität. Patentfähig sind nach der Rechtsprechung Programme, die einen technischen Beitrag zum Stand der Technik liefern bzw. einen technischen Erfolg herbeiführen. Die alleinige Einwirkung auf einen Rechner reicht hierzu jedoch nicht aus.

Patentschutz wurde beispielsweise versagt für ein Rechtschreibkontrollprogramm, des weiteren für ein sog. Thesaurusprogramm, ein Programm zum Sammeln und Ordnen von Schriftzeichen sowie ein Programm für ein Regelwerk, das lediglich ein ge-

danklich-organisatorisches Konzept umsetzte. Generell wird eine normale physikalische Wechselwirkung zwischen Programm und Computer als nicht patentfähig angesehen.

Hingegen wurde vom Europäischen Patentamt eine Vielzahl von Software-Patenten erteilt, bei denen die Technizität bejaht wurde (es wird von ca. 30.000 Patenten ausgegangen). Eine große Gruppe sind hierbei technische Anwendungsprogramme, die Messergebnisse aufbereiten, den Ablauf technischer Einrichtungen überwachen und regeln oder sonst steuernd bzw. regelnd nach außen wirken. Hierzu zählt beispielsweise eine Ansteuerung eines Röntgengerätes zur Erzielung einer optimalen Belichtung sowie ein programmgestütztes Verfahren zur optimierten Gestaltung von Leiterbahnen.

Aber auch augenscheinlich weniger eindeutige Fälle haben zu europäischen Patenten geführt. Zu nennen ist hier beispielsweise ein durch Software realisiertes Verfahren zur Kompression von Daten für eine verbesserte Ausnutzung des Datenspeichers, da die Datenspeicherung ein technischer Vorgang sei (hingegen nicht die Datenkompression!). Auch die Bereitstellung eines einheitlichen, softwaremäßig realisierten Buchungsbelegs für die verschiedenen Teile eines Finanzbuchhaltungsprogramms wurde als technisch angesehen.

Demgegenüber ist es tendenziell schwieriger, ein deutsches Patent für Software zu erlangen, obwohl sich hier eine Annäherung der Rechtsprechungen anzubahnen scheint.

Abschließend ist festzuhalten, dass der generelle Satz, Software sei nicht patentfähig, in dieser Einfachheit keinesfalls zutrifft, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Nach entsprechender Analyse empfiehlt sich hierzulande eher eine europäische als eine deutsche Patentanmeldung. In den USA hingegen ist ein Patentschutz für Computerprogramme ohne weiteres möglich. Entsprechende Patente werden dort in großer Zahl angemeldet und erteilt.



Dr. Thomas Schlieff
Patentanwalt



CANZLER & BERGMEIER

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE

Friedrich-Ebert-Str. 84
85055 Ingolstadt

Tel.: (08 41) 8 86 89 - 0
Fax: (08 41) 8 86 89 - 10

Email: info@cb-patent.com
Internet: www.cb-patent.com